

# RS Vwgh 1987/3/17 86/04/0198

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.03.1987

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §42 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1477/58 E 12. Mai 1959 VwSlg 4966 A/1959 RS 2

## Stammrechtssatz

Aus der Vorschrift des § 42 AVG ergibt sich, daß von der Behörde nur jene Einwendungen berücksichtigt werden dürfen, die spätestens bei der mündlichen Verhandlung vorgebracht werden. Dies schließt aus, daß sich ein Verhandlungsteilnehmer in irgendeiner Form vorbehält, später Einwendungen zu erheben. (Hinweis auf E vom 9. Juli 1957, Zl. 1778/56)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986040198.X01

## Im RIS seit

23.09.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)